

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9ec97b4-fd5a-3267-8d16-4bdee22e9649>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Betriebsverfassungsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	BetrVG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	801-7

## § 4 BetrVG - Betriebsteile, Kleinstbetriebe

(1) <sup>1</sup>Betriebsteile gelten als selbstständige Betriebe, wenn sie die Voraussetzungen des [§ 1 Abs. 1 Satz 1](#) erfüllen und

1. räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt  
oder
2. durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig  
sind.

<sup>2</sup>Die Arbeitnehmer eines Betriebsteils, in dem kein eigener Betriebsrat besteht, können mit Stimmenmehrheit formlos beschließen, an der Wahl des Betriebsrats im Hauptbetrieb teilzunehmen; [§ 3 Abs. 3 Satz 2](#) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Abstimmung kann auch vom Betriebsrat des Hauptbetriebs veranlasst werden. <sup>4</sup>Der Beschluss ist dem Betriebsrat des Hauptbetriebs spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit mitzuteilen. <sup>5</sup>Für den Widerruf des Beschlusses gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Betriebe, die die Voraussetzungen des [§ 1 Abs. 1 Satz 1](#) nicht erfüllen, sind dem Hauptbetrieb zuzuordnen.

